

Besondere Bedingungen für die KFZ-Pauschalversicherung von Gütertransporten

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Transporte von - in der Police genannten - eigenen oder zur Bearbeitung übernommenen Gütern mit dem/den in der Police angeführten Kraftfahrzeug(en) / Anhänger(n) mit festem Aufbau des Versicherungsnehmers.

2. Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

3. Umfang der Versicherung

- a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen AÖTB zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gemäß Artikel 4 (2).
b) Sofern vereinbart gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Kraftfahrzeugen/Anhänger(n) (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges (inkl. Anhänger) oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Versicherungsschutz besteht für jene Güter, die im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum des Kraftfahrzeuges/Anhängers untergebracht sind.

Verbleiben die versicherten Gegenstände während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) im Kraftfahrzeug/Anhänger, so besteht Versicherungsschutz für Verlust und Diebstahl der versicherten Gegenstände durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur unter der Voraussetzung, dass die Güter im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum untergebracht sind und das Kraftfahrzeug/Anhänger in einer geschlossenen, versperrten oder bewachten Garage oder auf einem ständig bewachten Parkplatz abgestellt ist.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 % der Versicherungsleistung selbst zu tragen.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der maximale Wert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden Kraftfahrzeug(en) und/oder Anhänger(n) beförderten Güter erreichen können.

5. Ausgeschlossene Güter

Folgende Güter sind – auch wenn die Versicherung auf Güter aller

Art lautet – von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) Alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zum Transport, zur Durchführung des Transportes oder zu deren Versicherung erhalten hat.
b) Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art.
c) Leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden.
d) Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkoholla, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.

6. Stilllegung und/oder Austausch von Fahrzeugen

Für Stillliegezeiten bis zu maximal 30 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stillliegezeit ist der Helvetia unverzüglich anzuzeigen.

Wird während der Laufzeit der Police ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, sofern dieser Austausch der Helvetia unverzüglich angezeigt wird.

7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden Kraftfahrzeug/Anhänger befanden, nachzuweisen und ist ein Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens und, im Fall von Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, auch eine Bestätigung über die unverzüglich erfolgte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde der Helvetia vorzulegen.

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.